

FAQ´s zum Förderprogramm - „Förderung und Begleitung des digitalen Wandels im Kulturbereich im Land Brandenburg 2025“

Antragstellung

Im Vorfeld der Antragsstellung ist eine Beratung durch die Koordinierungsstelle Brandenburg-digital bzgl. der organisatorischen und technischen Realisierbarkeit des Vorhabens obligatorisch (siehe Pkt. 4 Fördergrundsätze).

- **Sind nicht gemeinnützige Gesellschaften (GmbH, UG, GbR) antragsberechtigt?**

Antragssteller müssen i.d.R. ihre Gemeinnützigkeit durch einen aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweisen. In besonderen Ausnahmefällen können in Absprache mit dem MWFK auch nicht gemeinnützige Gesellschaften gefördert werden, wenn darstellbar ist, dass der geförderte Bereich nachweislich keine unternehmerische Zielsetzung verfolgt.

- **Kann ich als Einzelkünstler*in einen Antrag stellen?**

Nein, aber Einzelkünstler*innen können Kooperationspartner*innen von Antragstellenden sein.

- **Was ist bei der Ausgestaltung von Verbundprojekten zu beachten?**

Es ist darauf zu achten, dass Verbundprojekte als echte Kooperationen ausgestaltet werden. Das heißt, der/die Kooperationspartner*in muss eine tatsächliche (eigene) Forschungsleistung in das Projekt einbringen und darf lediglich einen Aufwendungsersatz in Rechnung stellen.

Bei einer wettbewerbsrelevanten Dienstleistung (Auftrag) werden im Gegensatz zur Forschung gesicherte Erkenntnisse und bekannte Methoden angewandt (beispielsweise bei Gutachtertätigkeiten, Probeuntersuchungen, Analysetätigkeiten, Beratungen, Erhebung von Daten). Bei der Beauftragung Dritter sind insbesondere vergabe- und steuerrechtliche Aspekte zu beachten.

- **In welcher Form müssen die Kooperationen nachgewiesen werden?**

Mindestens eine unterschriebene Absichtserklärung der beteiligten Kooperationspartner*innen zur Zusammenarbeit und/oder Finanzierung des benannten Projektes sollte zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorgelegt werden können. Auch Inaussichtstellungen werden anerkannt, wenn sie dem beantragten Projekt eindeutig zuordenbar sind. Nach Unterzeichnung des Kooperationsvertrages ist dieser zeitnah dem MWFK vorzulegen.

- **Ist eine Förderung mit anderen Projektförderungen kombinierbar?**

Nein, jede Projektförderung dient der Umsetzung eines spezifischen Projektzwecks. Unterschiedliche Projektförderungen zu ähnlichen Themenbereichen müssen durch eine klare Projektbeschreibung und Ausgabentrennung voneinander abgrenzbar sein. Unterschiedliche Projekte können sich allenfalls ergänzen oder aufeinander aufbauen. Mittel aus diesem Förderprogramm können daher auch nicht als Kofinanzierung oder Ergänzung anderer Förderprogramme eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Verbundprojekte, in denen der/die Kooperationspartner*in bereits durch das MWFK gefördert wird. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

Projekthalt

- **Was heißt *Selbstbefähigung der Kulturakteure*? Welche Lerneffekte/Entwicklungen werden erwartet?**

Die übergeordnete Zielstellung ist, für Kulturakteure einen Raum zu schaffen, um digitale Vorhaben auszuprobieren, zu erproben und zu transportieren. Die Selbstbefähigung zielt darauf ab, dass Kulturakteure im Rahmen von digitalen Maßnahmen (neue) praktische Erkenntnisse erlangen und so ihre Kompetenzen im Umgang mit digitalen Content, Medien und Tools ausbauen und auch digitale Geschäftsmodelle entwickeln. Kultureinrichtungen sollen zudem unterstützt und in die Lage versetzt

werden, Kunstproduktion(en) und Kulturvermittlung an neue digitale Nutzungsgewohnheiten auszurichten und kulturelle Teilhabe durch digitale Möglichkeiten zu erweitern und den barrierefreien Zugang zum Kulturangebot in Brandenburg zu verbessern.

- **Welche qualitativen und quantitativen Kriterien sollte eine bereits vorliegende Digitalstrategie erfüllen?**

Fördervoraussetzung für Projekte in den Modulen B, C und D ist der Nachweis einer vorliegenden Digitalstrategie. An den Nachweis hat das MWFK bewusst keine inhaltlichen und formalen Kriterien formuliert, da die digitale Transformation und die Digitalkompetenzen in der Brandenburger Kulturlandschaft sehr heterogen ausgeprägt sind und zumeist kleinere Kultureinrichtungen noch am Anfang ihres digitalen Wandels stehen. Eine Strategie muss insbesondere bei kleinen Einrichtungen **nicht** von einer Agentur begleitet oder formuliert worden sein. Zentral ist die grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für die eigene Arbeit und Kunstform.

Die Koordinierungsstelle Brandenburg-digital hat in Abstimmung mit dem MWFK eine [Planungshilfe zum Förderprogramm](#) erarbeitet.

Hilfestellungen und Instrumente zur Erarbeitung einer Digitalstrategie liefert zudem der [„Baukasten“ der Digitalagentur Brandenburg](#).

- **Sind künstlerische Projekte förderfähig?**

Künstlerische Projekte sind grundsätzlich förderfähig, müssen aber auf die genannten Kriterien - im Sinne von Nr. 3.2 Modul D) „Kunst und Vermittlung“ der Fördergrundsätze - eingehen. Auch eine für ein konkretes künstlerisches Problem gefundene technische Lösung kann - adaptiert und modifiziert - in anderen Nutzungskontexten relevant sein. Die Ergebnisse aus künstlerisch ausgerichteten Projekten müssen gemäß den Fördergrundsätzen (Nr. 5) unter Open Source-Software zur Verfügung gestellt werden.

- **Ist der Relaunch einer Website förderfähig?**

Sofern es um ein bloßes Update geht, ist eine Förderung nicht möglich. Sollten mit dem Relaunch neue Funktionalitäten implementiert werden, diese im Zusammenhang mit einer Digitalstrategie stehen und dadurch ein verbesserter Zugang bzw. Partizipation von Menschen erreicht werden, ist eine Förderung denkbar.

- **Kann die Wartung von Online-Plattformen / Anwendungen Gegenstand der Förderung sein?**

Grundsätzliche Zielstellung ist es, dass die Kultureinrichtungen das geförderte Digitalisierungsprojekt nach Ende der Förderung finanziell selbst tragen. Es ist ausdrücklich nicht beabsichtigt, Strukturen zu schaffen, die auf Dauer von einer Förderung abhängig sind - daher wird auch die strategische Entwicklung von Nutzungs- bzw. Geschäftsmodellen gefördert. Die Finanzierung von (Dauer-) Folgeausgaben, die aus der Beschaffung von Digitalisierungskomponenten nach Projektabschluss resultieren, wie etwa Wartung, Pflege u. ä., können regelmäßig nicht (weiter)gefördert werden. Bereits im Rahmen der Antragstellung und der Projektkonzeption ist daher eine entsprechende Nachhaltigkeit und Folgenutzung mit zu bedenken.

- **Für bestimmte digitale Angebote gibt es bereits ausgearbeitete Tools/Angebote, die man einkaufen könnte. Was ist, wenn man aber selbst diese Services aufbauen möchte?**

Projektvorhaben müssen – trotz des Ziels der Selbstbefähigung – verhältnismäßig sein: Ist der Nachbau eines etablierten, finanzierten und alle Bedarfe bereits erfüllenden Services wirklich notwendig? Wird dadurch die von Ihnen im Projektvorhaben identifizierte Problemstellung gelöst oder nur verlagert? Wird dadurch die (Daten-) Souveränität der eigenen Einrichtung gestärkt? Projekte, die Defizite – gerade mit Blick auf die Bedarfe von Kulturschaffenden – in den etablierten Services identifizieren und diese durch eigenständige bzw. souveräne, von den internationalen Tech-Giganten abgekoppelte Angebote sinnvoll komplementieren bzw. einen anderen funktionalen Rahmen bieten, sind grundsätzlich förderfähig.

- **Welche Projektinhalte umfasst das Modul „retrospektive Digitalisierung von Kulturgut“?**

Unabhängig von der inhaltlichen Ausrichtung und der Art des Bestandes gibt es sechs Aspekte, die bei der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen sind: 1. Auswahl, 2. digitale Erschließung / Verzeichnung / Dokumentation, 3. Objektdigitalisierung, 4. digitale Präsentation, 5. digitale Sicherung und 6. digitale Archivierung.

- **Werden durch die Förderungen nach Modulen auch Weiterbildungen des Personals finanziert?**

Ja, die Förderung zielt auf einen Kompetenzerwerb durch eine praktische Auseinandersetzung mit digitalen Technologien/Methoden ab. Schulungen und Workshops sind im Kontext des Projekts möglich, z.B. um die Kollegen*innen zur Erstellung/Benutzung einer im Projekt geplanten oder zu entwickelnden Anwendung zu befähigen oder um sie mit Methoden vertraut zu machen, die zur Umsetzung eines im Projekt erstmals erprobten, neuen digitalen Formats notwendig sind. Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung des Personals zu Digitalbeauftragten der Einrichtung ist denkbar, sofern das erworbene Wissen im Zuge des beantragten Fördervorhabens nachweislich gewinnbringend eingebracht wird (z.B. bei der Erstellung und/oder Begleitung der Umsetzung einer im Projekt beschriebenen Digitalstrategie).

Förderfähigkeit / Finanzierung

- **Muss ein Eigenanteil geleistet werden und darf dieser unbar durch Eigenleistungen erbracht werden?**

Es muss ein Eigenanteil in Form von Eigenmitteln geleistet werden, dieser beträgt bei freien Trägern mindestens 10% und bei kommunalen Trägern regelmäßig mindesten 40% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dieser Eigenanteil muss mit baren Mitteln kassenwirksam erbracht werden. Unbare Eigenleistungen können nicht anerkannt werden.

- **Darf der Eigenanteil aus dem institutionell geförderten Haushalt geleistet werden?**

Nein. Mittel zur Finanzierung des Haushalts einer Einrichtung, die über die institutionelle Förderung von Land oder Kommune zugewendet werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Möglich ist die Verwendung von Rücklagemitteln oder von Dritten eingeworbenen Mitteln unter der Voraussetzung der rechtzeitigen vorherigen Genehmigung durch das MWFK.

- **Können Verwaltungsausgaben mit einer Verwaltungskostenpauschale abgerechnet werden?**

Verwaltungskostenpauschalen zur Umsetzung des Projekts sind nicht förderfähig. Allerdings ist die Zusammenfassung von Ausgaben, die für sich genommen zur Überprüfung der Angemessenheit im Antrag auszuweisen und direkt dem Projekt zuzurechnen sind, in folgende Obergruppen möglich:

- Büro: Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz und Porto, Büromaterial, wie etwa Büro-Kleingeräte, Stifte, Papier, Druckerpatronen und sonstiges Verbrauchsmaterial.
- Miete/Mietnebenausgaben: Miete, Heizung, Wasser, Strom
- Personalnebenausgaben: Arbeitgeber-Anteile aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen und Personalausgaben-Umlagen, soweit sie nicht als direkt zurechenbare Personalausgaben des Projektes nachgewiesen werden.

Zu beachten ist, dass all diese Ausgaben nur anerkannt werden können, wenn sie eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind und nur dadurch entstehen, dass es dieses Projekt gibt. Laufende Ausgaben, die der Antragstellende unabhängig vom Projekt hat, etwa für Büromiete oder Energie für eine ohnehin bestehende Geschäftsstelle oder Arbeitsstätte, sind nicht zuwendungsfähig.

- **Kann Personal gefördert werden?**

Ausgaben für Personal können dann gefördert werden, wenn es sich entweder um Teilzeitkräfte handelt, deren Stundenumfang in Abgrenzung zum bestehenden Vertrag für die Mitarbeit am geförderten Projekt aufgestockt wird oder um Beschäftigte, die eigens für das geförderte Projekt vertraglich befristet in Umfang, Leistungszeitraum und Höhe der Vergütung personen- und projektgebunden verpflichtet werden. Dabei muss sich aus den übertragenen Aufgaben der unmittelbare Projektzusammenhang ergeben. Für vollzeitbeschäftigtes „Bestandspersonal“ ist keine Förderung möglich. Zu beachten ist bei

Personal- und Honorarausgaben die Einhaltung des Besserstellungsverbots. Leistungen aus Honorar-/Werkverträgen sind keine Personalausgaben, sondern als Sachausgaben zu veranschlagen.

- **Welche Honorarausgaben können gefördert werden?**

Förderfähig sind angemessene und auf den Projektzeitraum befristete Honorar-, Werk- und Dienstleistungsverträge. Die Verträge müssen die projektbezogenen Aufgaben in Umfang, Leistungszeitraum und Betrag ausweisen. Sofern mit Teilzeit-Beschäftigten der antragstellenden Einrichtung zusätzliche Verträge geschlossen werden wollen, dürfen sich diese nur auf Aufgaben explizit für das beantragte Projekt beziehen, deren Art und Umfang projektbezogen präzise und nachvollziehbar beschrieben werden müssen.

Rechtsfragen

- **Müssen bei der Vergabe von Leistungen immer drei Angebote eingeholt werden? Dürfen insbesondere Künstler*innen unter künstlerischen Gesichtspunkten ausgewählt werden ohne eine Ausschreibung gemacht und das günstigste Angebote ausgewählt zu haben?**

Bei der Beauftragung Dritter durch den Projektträger sind vergaberechtliche Vorschriften zu beachten, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt. In diesem Fall gelten mit Blick auf das Erfordernis zur Durchführung eines Vergabeverfahrens folgende Schwellenwerte: Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von >1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist ein Vergabeverfahren gemäß UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) durchzuführen.

Für den Fall, dass vergaberechtliche Vorschriften nicht zu berücksichtigen sind oder eine freihändige bzw. Direkt-Vergabe zulässig ist, muss bei der Auftragsvergabe dennoch der Grundsatz des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung berücksichtigt werden. Die Vorteile des Wettbewerbs müssen genutzt werden, so dass es in der Regel geboten ist, auch in diesen Fällen eine Markterkundung durchzuführen und 3 schriftliche Angebote einzuholen. Jede Vergabe/Beauftragung ist zu dokumentieren und die Vergabeentscheidung zu begründen (Vergabevermerk). Auch etwaige Absagen von angefragten Auftragnehmern gelten als Markterkundungsergebnis. Sofern für die Erbringung einer (speziellen) künstlerischen Leistung nur ein Anbieter in Frage kommt, ist dies plausibel und nachvollziehbar zu begründen. Das MWFK behält sich eine abschließende Prüfung vor und kann ggf. Vergleichsangebote nachfordern.

Für Kommunen gilt § 30 Abs. 3 KomHKV (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung) und die UVgO muss angewendet werden. Weitere Hinweise zur Vergabe unter <https://vergabe.brandenburg.de/grundlagen>

- **Müssen Projektergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden?**

Ja, sowohl hinsichtlich der Digitalisierung von Kulturgut als auch bei der Entwicklung digitaler Anwendungen gilt der Grundsatz „public money, public good“, das heißt, mit öffentlichen Mitteln geförderte Projekte, Produkte und Erkenntnisse sollen auch öffentlich zugänglich sein. Ziel ist es, auch anderen Kulturschaffenden einen offenen Zugang zu Projektergebnissen zu ermöglichen. Dies ist durch eine entsprechende möglichst offene Lizenzierung mit einer Creative Commons Lizenz oder eine Open Source Lizenz zu sichern. Informationen zu Creative Commons-Lizenzen sind auf der [Website](#) der Creative Commons zugänglich.

- **Rechte und Lizenzen**

Insbesondere bei der Digitalisierung von Kulturgut spielen Urheberrecht, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sowie Lizenzen eine wichtige Rolle, um z.B. Museumssammlungen und Archivbestände online zugänglich zu machen. Das Kulturgut muss entweder gemeinfrei sein oder die Kultureinrichtung muss in Folge von Lizenzen, eines Vertrags oder urheberrechtlicher Schrankenregelungen über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügen.

Einen umfassenden Überblick über die Rahmenbedingungen bieten die öffentlich zugänglichen Lizenzmodelle der Deutschen Digitalen Bibliothek ([Rechteangaben in der Deutschen Digitalen Bibliothek](#) | [DDBpro \(deutsche-digitale-bibliothek.de\)](#)) sowie die Handreichung „In Bewegung. Die Rechtsfibel für

Sonstiges

- **Sind Anpassungen des Förderzwecks auch im Projektvollzug noch möglich?**

Die enorme Geschwindigkeit des digitalen Fortschritts führt zu immer geringeren Halbwertszeiten von technischen Innovationen. Sofern bei der Umsetzung eines Projekts die einzusetzende Technik (gemäß Datum der Antragstellung) veraltet/überholt ist, besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, die neuere Technik (Programme) einzusetzen und damit ggfs. eine einhergehende Projektzielanpassung nach Mitteilung an das MWFK und dessen Genehmigung vorzunehmen.